



Bekanntmachung

erneuter Billigungs-/ Auslegungsbeschluss gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

für den Bebauungsplan „Am Seefeld“

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Weßling hat in seiner Sitzung vom 14.09.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Am Seefeld“ in Weßling gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.09.2022 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

23. September 2022 bis einschließlich 07. Oktober 2022

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17 82234 Weßling, EG Zimmer Nr. 08,

öffentlich aus. Außerdem kann der vom Grundstücks- und Bauausschuss gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Am Seefeld“, der Entwurf der Begründung sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Weßling (<https://www.gemeinde-wessling.de/rathaus-verwaltung/bekanntmachungen/bauamt/>) eingesehen werden.

Da es derzeit zu Einschränkungen öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zur vorübergehenden Schließung der Gemeindeverwaltung kommen kann, wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten. Sie erreichen die Gemeindeverwaltung auf folgendem Weg:

- ☎ 081 53 404-44
- ✉ bauplanung@gemeinde-wessling.de

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Weßling geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Gemäß § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB ergeht der Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und Bay. Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an die sechs Amtstafeln der Gemeinde Weßling
am: 15.09.2022

Weßling, 15.09.2022

Michael Sturm
Erster Bürgermeister

Siegel

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bebauungsplan „Am Seefeld“

